

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Intensivpflege und Anästhesie, B.A.  
Hochschule: SRH Hochschule für Gesundheit  
Standort: Köln  
Datum: 16.03.2021  
Akkreditierungsfrist:

### 1. Entscheidung

Die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs wird versagt.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung auf seiner 106. Sitzung am 09. Dezember 2020 die Ablehnung des Antrags der SRH Hochschule für Gesundheit Gera auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Intensivpflege und Anästhesie angekündigt. Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates auf seiner 108. Sitzung am 17. März 2021 erforderlich.

Der Akkreditierungsrat war zu seiner vorläufigen Entscheidung aufgrund von zwei zentralen Kritikpunkten gekommen, nämlich eine unzureichende Umsetzung der Qualifikationsziele in Bezug auf die von der Hochschule beanspruchte Integration von Teilen der Fachweiterbildung nach WBVO NRW sowie die unzureichende Ausgestaltung der Kooperation der SRH Hochschule für Gesundheit mit der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind. Nachfolgend wird in Abschnitt I zunächst das Studiengangskonzept vorgestellt. In den Abschnitten II und III werden die genannten Hauptkritikpunkte analysiert. Zur

Wahrung des Gesamtzusammenhangs wird der endgültigen Analyse und Bewertung des jeweiligen Sachverhalts (Teil b.) jeweils nochmals die vorläufige Analyse und Bewertung im Volltext vorangestellt (Teil a.). In Abschnitt IV nimmt der Akkreditierungsrat schließlich eine abschließende Beurteilung des Antrags hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben der ThürStAkkrVO .

### **I. Ausgangssituation**

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang soll im Rahmen einer nach §§ 9, 19 ThürStAkkrVO regelungspflichtigen Franchise-Kooperation der SRH Hochschule für Gesundheit Gera und dem nichthochschulischen Bildungsträger Caritas Akademie Köln-Hohenlind durchgeführt werden. Der nicht primärqualifizierende Studiengang baut auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Pflegeberuf auf und integriert dabei nach Darstellung der Hochschule Teile der staatlich anerkannten Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie nach der WBVO-Pflege-NRW in den Studienverlauf. Damit geht das Zielversprechen einher, dass Absolventen des Bachelorstudiengangs nach Ableistung weiterer Praxisanteile zur Abschlussprüfung der genannten Weiterbildung zugelassen werden. (Vgl. Antragsdokumentation der Hochschule, aber insbesondere auch die Webseite des Studiengangs <https://www.gesundheitshochschule.de/de/studium/bachelor/intensivpflege-und-anaesthesie-b-a/> (Zugriff: 29.10.2020))

### **II. Unzureichende Umsetzung der Qualifikationsziele in Bezug auf die von der Hochschule beanspruchte Integration von Teilen der Fachweiterbildung nach WBVO NRW**

a.) Vorläufige Analyse und Bewertung des Sachverhalts (106. Sitzung des Akkreditierungsrats am 09. Dezember 2020)

Dass es sich bei dem vorliegenden Studiengangskonzept, wie von Hochschule und Gutachtern mehrfach betont, um keinen (ausbildungsintegrierenden) dualen Studiengang handelt, der die Dualdefinition nach der Begründung zu § 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO - nämlich eine systematische organisatorische, inhaltliche und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung – erfüllen muss (vgl. etwa Akkreditierungsbericht (AB), S. 41), ist unstrittig. Auch wenn die Fachweiterbildung stattdessen teilweise parallel oder sequenziell zum Studiengang absolviert wird, kann der Auffassung der Hochschule und auch der Gutachter, dass eine „sachliche Trennung von Weiterbildung und zu akkreditierendem Studiengang“ vorzunehmen ist (vgl. etwa Ebd., Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Akkreditierungsbericht vom 11. Mai 2020 (Zitat)), jedoch nicht gefolgt werden.

Zum einen bezeichnet und bewirbt die Hochschule den Studiengang selbst als „praxisintegrierend“. Zum anderen – und dieser Grund ist deutlich gewichtiger - bürgt die Hochschule im Rahmen ihrer akademischen Letztverantwortung für die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts. D. h. sie ist auch für die Teile der Fachweiterbildung, die dem eigenen Anspruch nach in den zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang integriert sind, verantwortlich. Dass die Anerkennung der im Rahmen des Studiums erworbenen Kompetenzen auf die Fachweiterbildung nicht durch sie selbst, sondern durch den Kooperationspartner Caritas Akademie Köln-Hohenlind vorgenommen wird, befreit die Hochschule nicht von dieser Verantwortung. Im Sinne des o.g. Zielversprechens muss die Hochschule also dafür Sorge tragen (und dies im Rahmen der Akkreditierung in geeigneter Form nachweisen), dass die erworbenen Kompetenzen auch tatsächlich im Rahmen der Weiterbildung anererkennungsfähig sind.

In diesem für die Umsetzung des übergreifenden Qualifikationsprofils wesentlichen Punkt ist das Studiengangskonzept zum gegenwärtigen Zeitpunkt offensichtlich nicht hinreichend ausgereift.

Die Bewertung des Gutachtergremiums fällt an dieser Stelle überaus kritisch aus:

- "Der Studiengang IPA verzahnt nach dem jetzigen Modell nicht die praktischen Anteile konsequent mit den theoretischen. Einen einschlägigen Mehrwert bietet das Studium aber nur, wenn die jeweiligen Anteile aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen. Dies setzt eine verzahnte Struktur voraus, die zwar gewünscht, aber eben auch nicht garantiert ist. Wie die strukturelle Abstimmung zwischen den theoretischen und den praktischen Studienanteilen erfolgt, konnte das Gutachtergremium nach den Aussagen der Programmverantwortlichen nicht abschließend klären." (AB S. 20)
- "Dem Gutachtergremium lagen keine Pläne der Praxisorganisation nach der WBO-Pflege NRW vor. Die Praktikumsordnung weist darauf hin, dass die Studierenden sich ihren Praktikumsplatz selber auswählen dürfen. Ob dabei eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der WBO-Pflege NRW vorliegt, konnte nicht eingesehen werden. Die Intransparenz der Gestaltung der Praxisphasen führt zu einer nicht einsehbaren Qualifikation in dem Bereich des Erwerbs der Intensivpflegekompetenz und der Anästhesie. Die Praxisordnung muss folglich dahingehend überarbeitet werden, dass die Studierenden einen genauen Praxisplan für ihre Praktika erhalten, welcher der WBO-Pflege NRW entspricht." (AB S. 21)
- "Grundsätzlich profitiert das Programm von den Praxismodulen. Hierfür ist anzunehmen, dass der Praxis-Theorie-Transfer im Programm befördert wird. Dies bietet grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass Belange der Praxis zum Gegenstand der hochschulischen Lehre gemacht werden können und die Akteurinnen und Akteure von Theorie und Praxis in den Austausch kommen. Dieser Teil der Konzeption ist als gelungen zu bezeichnen. Jedoch ist die genaue Verzahnung von SRH Hochschule und Fachweiterbildung in der Gesamtstruktur und damit auch die Regelungen und Direktiven für die praktischen Weiterbildungsanteile (oder Module?) nicht klar abgebildet. Hier kommen die Gutachterinnen und Gutachtern zu dem Schluss, dass somit auch nicht beurteilt werden kann, ob es zu einer sinnvollen und profitablen Praxis-Theorie-Vernetzung kommen wird oder ob die Studierenden zwischen die „Mühlsteine“ der Institutionen und deren Schnittstellen geraten werden." (AB S. 33)

Diese Kritik ist anhand der Studiengangsunterlagen vollumfänglich nachvollziehbar. Es ist insbesondere evident, dass auch aus den als Anlage 3 zum Selbstevaluationsbericht der Hochschule dokumentierten Modulbeschreibungen die Gestaltung der Praxisanteile kaum hervorgeht. In diesem Zusammenhang ist weiterhin bezeichnend, dass die Caritas-Akademie Köln Hohenlind GmbH die alleinige Vertragspartnerin der zur Durchführung der praktischen Anteile des Studiengangs herangezogenen Krankenhäuser ist (vgl. Musterkooperationsvertrag, Anlage 4 zum Selbstevaluationsbericht).

Erschwerend kommt hinzu, dass bereits, was die in den Modulbeschreibungen auffindbaren Inhalte angeht, offenkundig zumindest Zweifel bestehen, dass die WBVO vollumfänglich umgesetzt wird:

- "Aus Sicht des Gutachtergremiums orientiert sich das Curriculum des Studiengangs IPA im Wesentlichen an der Weiterbildungsordnung NRW. Die o. g. Studieninhalte sind angemessen und stimmen mit den Studiengangszielen überein. Es fehlen jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums einige wichtige Inhalte z. B. zur Krisenintervention, zum Schmerzmanagement oder zum Umgang mit demenzten Menschen. Andere Aspekte sollten hingegen umfangreicher behandelt werden; dies trifft insbesondere die Hygiene – was unter den aktuellen Gegebenheiten besondere Relevanz hat. Umgekehrt irritiert, dass u.a. „Frühgeborene“ als zu Versorgende angegeben werden. Hierfür existiert eine eigene Weiterbildung Neonatologie, die den Level 1-3 Rechnung tragen kann. (AB S. 20)"

Schließlich sind auch die Zugangsvoraussetzungen nicht hinreichend mit der WBVO abgestimmt:

- „Zum jetzigen Zeitpunkt sind nur Kandidatinnen und Kandidaten mit Berufsabschlüssen nach § 1 Krankenpflegegesetz NRW zur Teilnahme an der Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege qualifiziert. Das Gutachtergremium legt nahe, die Zugangsvoraussetzungen zu Studium und Fachweiterbildung zusammenhängend und auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen beider Bundesländer (Thüringen und Nordrhein-Westfalen) darzulegen. Notwendig ist jedenfalls, dass die Eingangsqualifikation und das Curriculum im Sinne der o.g. Zielsetzung hinreichend mit der Weiterbildungsordnung NRW abgestimmt sind, ob das Berufszielversprechen also trotz der genannten Monita erfüllt ist.“ (AB S. 20)"

b.) Endgültige Analyse und Bewertung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (108. Sitzung des Akkreditierungsrats am 17. März 2021)

Die SRH Hochschule für Gesundheit macht in ihrer Stellungnahme geltend, der AR verweise „immer wieder auf die enge Verzahnung der Fachweiterbildung [...] und dem eingereichten Studiengangskonzept und benennt sogar die Verantwortung der SRH Hochschule für Gesundheit für die Erfüllung der Kriterien der Fachweiterbildung“, was als undifferenziert kritisiert wird. Es gehöre vielmehr „nicht im Kompetenzbereich der SRH Hochschule für Gesundheit, Module einer Fachweiterbildung nach WBVW-Pflege-NRW anzubieten.“ Genauso liege es „weder im Auftrag der Programmakkreditierung noch der Kompetenz einer Gutachtergruppe noch des Akkreditierungsrates (sondern des Landes Nordrhein-Westfalen) zu beurteilen, ob eine Anerkennung von Elementen eines Studiengangs für eine Weiterbildung möglich ist.“ Aufgrund dessen weist die Hochschule „alle unter Punkt II genannten Wertungen entschieden zurück“ und bittet darum, „den Gegenstand Studium in den Mittelpunkt [der] Betrachtung zu stellen.“ Es gehe, so die Hochschule weiter „doch um die Frage, ob das Studienprogramm sinnvoll gestaltet ist, Module gut konzipiert sind etc.“

Der Akkreditierungsrat bedauert es, dass die Hochschule sich nicht substantiell mit den unter II. dargestellten Monita auseinandergesetzt hat, sondern stattdessen die Bewertung nur pauschal zurückweist. Einen Grund, von seiner vorläufigen Bewertung abzurücken, sieht der Akkreditierungsrat deshalb nicht. Der Akkreditierungsrat sieht sich gleichwohl veranlasst, der Auffassung, der Studiengang habe bisher nicht „im Mittelpunkt der Betrachtung“ gestanden, entschieden entgegenzutreten:

Die SRH Hochschule für Gesundheit hebt auch mit Stand Anfang Februar 2021 auf ihrer Webseite (<https://www.gesundheitshochschule.de/de/studium/bachelor/intensivpflege-und-anaesthesie-b-a/> (Zugriff: 05.02.2021)) werbewirksam hervor, dass die „Besonderheit des Studiengangs [...] in der

Integration von Kompetenzen und Inhalten der staatlich anerkannten Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie nach der Weiterbildungsverordnung Pflege Nordrhein-Westfalen“ liegt. Die Hochschule stellt weiterhin – und das ebenfalls werbewirksam – die „Möglichkeit, einen Zusatzabschluss zum staatlich anerkannten Fachpfleger/in zu erwerben [...]“ heraus, wofür „jedoch weitere Praktikumsanteile zu absolvieren“ seien.

Die Hochschule formuliert damit im Sinne von § 11 ThürStAkkVO Qualifikationsziele, nämlich, dass a.) Kompetenzen und Inhalte der Fachweiterbildung in den Studiengang integriert sind und b.) dass diese Kompetenzen und Inhalte auf die Fachweiterbildung anerkannt werden können. Es ist – und das muss mit aller Deutlichkeit betont werden – der zentrale Prüfauftrag der Programmakkreditierung, eine Feststellung zu treffen, ob die von der Hochschule ausgegebenen Qualifikationsziele erreicht werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 Abs. 1 ThürStAkkVO der nicht nur festlegt, dass „das Curriculum [...] unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut“ ist, sondern auch fordert, „dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung [...] stimmig aufeinander bezogen sind“.

Die Hochschule kann bei der Umsetzung dieser Qualifikationsziele mit nichthochschulischen Kooperationspartnern zusammenarbeiten. Wenn sie das tut, trägt sie – wie § 19 ThürStAkkVO unmissverständlich festlegt - dennoch die akademische Letztverantwortung für die Qualität und die Durchführung des Studiengangs.

Im vorliegenden Fall liegt es – und in diesem Punkt stimmt der Akkreditierungsrat der Hochschule zu – in der Tat nicht in der Verantwortung der SRH, „Module einer Fachweiterbildung nach WBV-Pflege anzubieten“. Die Hochschule muss aber sicherstellen, dass entsprechend ihrem eigenen Anspruch (!) Kompetenzen aus dieser Fachweiterbildung in den Studiengang integriert sind. Der pauschale Hinweis auf der Webseite des Studiengangs, die Verantwortung für die Fachweiterbildung liege „in den Händen unseres etablierten Kooperationspartners Caritas-Akademie-Köln-Hohenlind“, ist mit Blick auf die postgradual zu absolvierenden zusätzlichen Praktikumsanteile gerechtfertigt. Was demgegenüber die selbst beanspruchte (!) Integration von Kompetenzen der Fachweiterbildung in den Studiengang angeht, kann sich die SRH Hochschule für Gesundheit dadurch jedoch nicht ihren Verpflichtungen entziehen. Es liegt also selbstverständlich in der Verantwortung der Hochschule, dass der Studiengang in dem Maße, in dem eine Anerkennungsfähigkeit auf die Fachweiterbildung postuliert und versprochen wird, die Vorgaben der WBV-Pflege erfüllt.

Dass die Hochschule für den eigentlichen Akt der Anerkennung nicht zuständig ist, liegt ebenfalls auf der Hand. Das dispensiert sie als Hochschule aber nicht davon, durch verbindliche Absprachen mit dem Träger der Weiterbildung dafür Sorge zu tragen, dass das Studium in dem von ihr beanspruchten Umfang auch tatsächlich auf die Weiterbildung anerkannt wird. Dieser Verantwortung kann sich die Hochschule weder mit Verweis auf die Caritas Akademie Hohenlind noch auf das Land Nordrhein-Westfalen, dem nach Darstellung auf der Webseite „die abschließende behördliche Genehmigung“ der Fachweiterbildung obliege, entziehen.

Die Gutachter hatten im Akkreditierungsbericht hinsichtlich sowohl der theoretischen als auch der praktischen Anteile des Studiengangs erhebliche Zweifel geäußert, dass die Anforderungen der WBV-Pflege erfüllt sind. Die Hochschule unternimmt auch in der Stellungnahme keine Anstalten, diese Zweifel zu zerstreuen.

### **III. Ausgestaltung der Kooperation zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und der Caritas Akademie Köln Hohenlind**

a.) Vorläufige Analyse und Bewertung des Sachverhalts (106. Sitzung des Akkreditierungsrats am 09. Dezember 2020)

Es steht teilweise in direktem Zusammenhang zu dem bisher Gesagten, dass die Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und dem kooperierenden nichthochschulischen Bildungsträger Caritas Akademie Köln Hohenlind insgesamt als intransparent zu bezeichnen ist.

Das Gutachten stellt im Rahmen der Sachstandsdarstellung an verschiedenen Stellen heraus, dass die professorale Lehre durch hauptberuflich an der SRH Hochschule angestellte Professoren verantwortet wird (AB S. 23, 38). Dies entspricht im Wesentlichen auch der Festlegung in § 2 des als Anlage 8 zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Kooperationsvertrags zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und der Caritas Akademie Köln Hohenlind. Bereits die komplementären bewertenden Teile des Gutachtens zeichnen indes ein anderes Bild:

- "Bisher sind drei Professoren (Bereiche: Krankenhausmanagement, Jura, Pflege) an der Vorbereitung des Studiengangs IPA beteiligt. Sie wurden an der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind angestellt – wobei bei der Auswahl die Einstellungsbedingungen des ThürHG beachtet wurden. Mit einem Professor (Pflege) wird ein Lehrauftrag verhandelt, dessen Stundenumfang noch nicht fixiert ist. Weiterhin sind vier weitere akademisch qualifizierte Personen für die Lehre vorgesehen, die bis auf eine Person (Mediziner, Honorartätigkeit) ebenfalls an der Caritas-Akademie angestellt sind. (AB S. 24)"
- "Zurzeit befindet sich noch keine Lehrende bzw. kein Lehrender in einem Anstellungsverhältnis mit der SRH Hochschule für Gesundheit. Es ist jedoch geplant mit Beginn des Studiengangs ein festes Anstellungsverhältnis zu vergeben, welches mit den Lehrbeauftragten eine erste Kohorte ausreichend betreuen könnte. (Ebd.)"

Dem entsprechen auch die Angaben im zusammen mit dem als Anlage 5 zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Personalhandbuch, wonach die im Studiengang zum Einsatz kommenden Lehrenden zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtlich und ohne erkennbaren Bezug zur antragstellenden Hochschule mit bis zu 1,0 VZÄ im Nebenamt an der Caritas Akademie beschäftigt sind.

Dass davon auszugehen ist, dass die SRH Hochschule mindestens die Verantwortung für die Praxisphasen vollständig aus der Hand gegeben hat, wurde bereits weiter oben angemerkt. Dass § 1 des Kooperationsvertrags zwischen der Caritas Akademie und den Praxispartnern zudem den Eindruck erweckt, alleine die Caritas Akademie sei für die akademische Ausbildung verantwortlich, und die SRH nur insoweit erwähnt wird, dass die Caritas Akademie verpflichtet ist, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Bachelorurkunde der „Hochschule für Gesundheit, Gera“ auszuhändigen soll an dieser Stelle aber nicht unerwähnt bleiben.

Auch die Einbeziehung des Studiengangs in der Qualitätsmanagementsystem der Hochschule konnte

von den Gutachtern offensichtlich nicht abschließend geklärt werden:

- "Die Darstellungen [sc. des QM-Handbuchs] sind informativ – wenn auch nicht immer für das Studienprogramm IPA vollumfänglich ausformuliert. Die Selbstdokumentation gibt keinen Hinweis darüber, wie die Prozesse insbesondere mit Blick auf die räumliche Distanz zwischen Köln und Gera tatsächlich umgesetzt werden. Im Gespräch wurde aber deutlich, dass die Akteurinnen und Akteuren hinsichtlich fachlicher und wissenschaftlicher Anforderungen im Thema sind." (AB S. 32)
- "Immerhin finden Treffen zwischen den Mitarbeitern der SRH Hochschule, den Mitarbeitern der Caritas-Akademie Köln-Hohenlind und den Praxisanleitern statt, in denen die problematische Thematik bearbeitet werden sollte. Gleichwohl wäre es sicher tragender, wenn entsprechende Abstimmungen auf Trägerebenen geklärt und für alle Beteiligten transparent gestaltet sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Gutachtergremium klarer abzubilden (z.B. Organigramm, Prozessbeschreibungen etc.), wie die Verbindung von Fachweiterbildung und Studienprogramm für die Praxismodule organisatorisch gestaltet und verzahnt ist, um die gute Idee von den Praxismodulen auch auf institutionellen Ebenen deutlich werden zu lassen." (Ebd. S. 33)
- "Zur Aussage im Selbstbericht: „Evaluierung durch enge Vernetzung mit Praxispartnern und Kooperationspartnern – in der Lehre werden Impulse aus der Praxis genutzt sowie die Rückkopplung zur Arbeitsmarktrelevanz der gelehrten Studieninhalte wird geprüft“ fand sich weder im Studienkonzept, noch im Gespräch eine Vertiefung. Ob und in welcher Form Praxis- und Kooperationspartner bei der Studiengangskonzeption eingebunden waren, lässt sich nicht verifizieren. Die Hochschule sollte darstellen – unter Wahrung des Datenschutzes –in welcher Weise eine Rückkopplung aus der Praxis zum Studiengangskonzept erfolgt." (Ebd. S. 36)

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Caritas Akademie macht zur Qualitätssicherung, wie auch zu anderen nach § 19 ThürStAkkVO nicht delegierungsfähigen Entscheidungen, keine Aussage.

b.) Endgültige Analyse und Bewertung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule ( 108. Sitzung des Akkreditierungsrats am 17. März 2021)

In ihrer Replik macht die Hochschule geltend, die „Zitate aus dem Gutachterbericht“ entsprächen „schlicht und einfach nicht der Wahrheit“. Der Akkreditierungsrat nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, dass die SRH Hochschule für Gesundheit ein offensichtlich falsches Gutachten der Akkreditierungsagentur akzeptiert und bei der Stiftung Akkreditierungsrat als Entscheidungsgrundlage eingereicht hat. Der Akkreditierungsrat bedauert, dass sich die Einlassung der Hochschule auch hier auf pauschale Zurückweisungen beschränken und nicht der Versuch unternommen wird, die Kritikpunkte evidenzbasiert zu widerlegen:

- Was die Personalausstattung angeht, erlaubt sich der Akkreditierungsrat den Hinweis, dass seine Bewertung nicht ausschließlich auf Aussagen der Gutachter, sondern vor allem auf den von der Hochschule selbst dokumentierten Personalangaben basierte. Die Hochschule betont jetzt zwar, dass sie die „inhaltliche und personelle Verantwortung für den Studiengang“ trage und dass „mit dem Studienstart [...] Verträge mit den akademisch Lehrenden geschlossen“ würden, legt aber

kein aktualisiertes Personalkonzept oder ein aktualisiertes Personalhandbuch vor. Dem Akkreditierungsrat bleibt deshalb nichts anderes übrig, als seinen Kritikpunkt aufrecht zu erhalten.

- Was das Qualitätsmanagement angeht, hebt die Hochschule ebenfalls nur pauschal hervor, dass der Studiengang in ihr Qualitätsmanagementsystem einbezogen sei. Sachdienliche Hinweise oder gar Evidenzen, die zur Klärung der o.g. offenen Fragen der Gutachter beitragen könnten, liefert sie nicht.
- Bezüglich der Organisation der Praxisphasen hatte der Akkreditierungsrat moniert, dass nicht die SRH Hochschule für Gesundheit, sondern die Caritas Akademie Vertragspartnerin der kooperierenden Krankenhäuser ist. Zu diesem Schluss ist der Akkreditierungsrat v.a. auch aufgrund des von der Hochschule zusammen mit den Antragsunterlagen dokumentierten Musterkooperationsvertrag gekommen. Wenn die Hochschule in ihrer Stellungnahme nun darstellt, dass „auch die Letztentscheidung über den Einsatzort der Studierenden für die Praktika in [ihrer] Verantwortung“ liege und es als „Selbstverständlichkeit“ deklariert, dass die „Lernorte Hochschule und Krankenhaus eng verzahnt sind und sich kontinuierlich aufeinander abstimmen“, nimmt der Akkreditierungsrat das zur Kenntnis. Da die Hochschule aber keinerlei Anstalten macht, das eigentliche Monitum, nämlich dass nicht sie selbst, sondern die Caritas Akademie Vertragspartnerin der Krankenhäuser ist, zu widerlegen, sieht der Akkreditierungsrat auch hier keinen Anlass, von seiner ursprünglichen Bewertung abzuweichen.

#### **IV. abschließende Beurteilung des Antrags hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben der ThürStAkkVO**

Der Akkreditierungsrat kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule abschließend zu dem Schluss, dass für die Umsetzung der übergreifenden Qualifikationsziele i.S. von § 11 ThürStAkkVO hochgradig relevante Teile des Curriculums nicht hinreichend ausgestaltet sind. Dass die Zulassungsbedingungen zum Studium offenbar ebenfalls nicht hinreichend mit den Zulassungsbestimmungen der WBVO abgestimmt sind (AB S. 20), mithin das o.g. Zielversprechen nicht für die gesamte Zielgruppe erreichbar ist, kommt erschwerend hinzu. Während aufgrund dessen § 12 Abs. 1 ThürStAkkVO abschließend als nicht erfüllt bewertet werden muss, stellt die Tatsache, dass die Verantwortung für diese Teile des Curriculums mutmaßlich vollumfänglich an den nichthochschulischen Kooperationspartner „ausgelagert“ wurde, nach Auffassung des Akkreditierungsrats einen schweren Verstoß gegen § 19 ThürStAkkVO dar.

Der Akkreditierungsrat kommt weiterhin zu dem Schluss, dass es auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist, eine verlässliche Aussage zur Aufgabenteilung zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und der Caritas Akademie zu treffen. Gemäß § 19 ThürStAkkVO darf die Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehr-personals nicht delegieren.“ Der Kooperationsvertrag ist in dieser Hinsicht nicht durchgängig adäquat ausgestaltet. Aber auch, was die praktische Umsetzung des Studiengangskonzepts angeht, bleibt unklar, welchen Einfluss die Hochschule tatsächlich auf das Studienprogramm nimmt / nehmen kann. Da somit Art und Umfang der

Kooperation nicht transparent sind, ist nicht nur § 19, sondern auch § 9 ThürStAkkVO nicht erfüllt.

Aufgrund des bisher Gesagten muss zudem die Frage gestellt werden, inwieweit eine transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und damit ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ gewährleistet ist. Die Studierbarkeit des Programms und damit die Erfüllung von § 12 Abs. 5 ThürStAkkVO kann somit nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass sich die Gutachter kritisch mit dem Studiengangskonzept auseinandergesetzt und dabei teilweise dieselben Fragen aufgeworfen haben. Das von dem Gremium vorgeschlagene Set an Auflagen ist im Detail im Großen und Ganzen nachvollziehbar. Dass der Akkreditierungsrat dem Beschlussvorschlag des Gutachtergremiums dennoch nicht folgen kann, ist einer divergierenden Auffassung bezüglich des Verhältnisses zwischen Studiengang und Fachweiterbildung geschuldet. Da der Studiengang Kompetenzen der Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie vermittelt, kann die Fachweiterbildung nicht vollständig aus der Bewertung ausgeklammert werden. Unter dieser Prämisse erscheinen die konstatierten Monita als schwerwiegende konzeptionelle, organisatorische und ggf. auch inhaltliche Mängel, die die Tragfähigkeit des Studiengangskonzepts insgesamt fraglich erscheinen lassen und einer Heilung im laufenden Studienbetrieb durch Auflagen nicht zugänglich sind. Der Akkreditierungsrat bewertet die § 9, 12 Abs. 1, 5 und 19 der ThürStAkkVO als nicht erfüllt und lehnt den Antrag der SRH Hochschule für Gesundheit auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Intensivpflege und Anästhesie deshalb endgültig ab.